



Die Senatorin für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen



Auskunft erteilt  
Denise Joachim

Zimmer 414a

Tel. (0421) [redacted]

Fax (0421) [redacted]

E-Mail

[redacted]@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)



Bremen, 24. November 2016

**Gutachten zur Bremer Landesbank (BLB)**

**hier: Ihr Antrag nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) vom 07.11.2016**

Sehr geehrte [redacted]

in Ihrem Antrag nach dem BremIFG vom 07.11.2016 haben Sie um Überlassung von Wertgutachten betreffend die Bremer Landesbank gebeten, von deren Existenz Sie aus der medialen Berichterstattung erfahren haben. Diesen Antrag lehne ich ab.

Zunächst möchte ich klarstellen, dass es die in den zitierten Quellen erwähnten Wertgutachten nicht gibt. Richtig ist, dass zunächst Bewertungen beauftragt wurden, diese aber nach einer mündlichen Präsentation von Zwischenergebnissen durch die Gutachter nicht weiter fortgeführt wurden. Aus diesem Grund ist es mir nicht möglich, Ihnen Gutachten zu überlassen.

Sofern sich Ihr Antrag auf die Zusendung der Zwischenergebnisse beziehen sollte, muss ich auch dies ablehnen.

Gemäß § 6 Abs. 1 des BremIFG darf der Anspruch auf Informationszugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der oder die Betroffene eingewilligt hat oder das Informationsinteresse der antragstellenden Person oder der Allgemeinheit die schutz-

würdigen Belange des oder der Betroffenen überwiegt. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Bei den der gutachterlichen Zwischenstände der Bewertung der BLB zugrunde liegenden Informationen handelt es sich um Betriebs – und Geschäftsgeheimnisse. Unter diesen Begriff fallen alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, „die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“. Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse umfassen alle Konditionen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmen, wie etwa Umsätze, Ertragslagen, Konditionen, Marktstrategien oder die Kreditwürdigkeit. Solche Informationen sind besonders schutzwürdig, da das Bekanntwerden dieser Tatsachen Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie und/oder die Kalkulationen des Unternehmens zulässt.

Da weder eine Einwilligung der BLB als Betroffene vorliegt noch erteilt wird, muss ich Ihnen den Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen zwingend versagen.

Auch bei Abwägung Ihres Informationsinteresses mit den gegenläufigen Belangen der BLB zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, komme ich aufgrund der immensen Bedeutung der zu schützenden Informationen zu keinem anderen Ergebnis.

Wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem BremIFG als verletzt ansehen, haben Sie gem. § 13 Abs. 1 BremIFG das Recht, die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Denise Joachim